

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	4	Inhaltsverzeichnis
1.1	Änderungsbeschluss und Änderungsbereich	4	
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	4	
1.3	Derzeitige Situation	5	
1.4	Planverfahren	5	
1.5	Planungsrechtliche Vorgaben	5	
2	Auswirkungen der Planung	6	
3	Natur- und Landschaft / Freiraum	6	
3.1	Eingriffsregelung	6	
3.2	Natura 2000-Gebiete	7	
3.3	Biotop- und Artenschutz	7	
4	Erschließung	10	
4.1	Wasserwirtschaftliche Belange	10	
4.2	Forstliche Belange	10	
4.3	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	11	
5	Sonstige Belange	11	
5.1	Ver- und Entsorgung	11	
5.2	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	11	
5.3	Immissionsschutz	11	
5.4	Denkmalschutz	11	
6	Umweltbericht	12	
6.1	Einleitung	12	
6.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	13	
6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	17	
6.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	17	
6.5	Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	17	
6.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten sowie wesentliche Gründe für die ausgewählte Planung	18	
6.7	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	18	
6.8	Zusätzliche Angaben	18	
6.8.1	Datenerfassung	18	

6.8.2	Monitoring	18
6.9	Zusammenfassung	18
6.10	Referenzliste der Quellen	20
Anhang		21
- Artenschutzrechtliche Prüfung		
- Artenschutzprotokolle		

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Änderungsbeschluss und Änderungsbereich

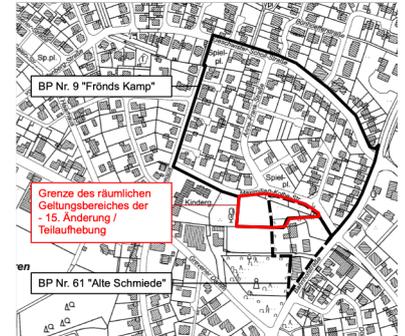
Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ostbevern hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 die 15. Änderung / Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Frönds Kamp“ gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Das ca. 0,5 ha große Plangebiet der 15. Änderung befindet sich in zentraler Ortslage von Ostbevern und umfasst in der Gemarkung, Flur 24 die Flurstücke 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 233 und sowie die Flurstücke 151 und 234 teilweise. Der Änderungsbereich wird begrenzt durch die „Maximilian-Kolbe-Straße“ im Norden und Osten, ehemals gewerblich genutzte Gebäude im Süden sowie Grünland im Süden und Westen.

Die Grenzen des Plangebietes der 15. Änderung / Teilaufhebung sind gem. § 9 (7) BauGB entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Der Geltungsbereich des Aufhebungsverfahrens umfasst einen Teil des Bebauungsplanes Nr. 9 „Frönds Kamp“ aus dem Jahr 1981. Der Bebauungsplan setzt im Aufhebungsbereich Mischgebiete fest. Hintergrund dieser Festsetzung war die damals noch bestehende gewerbliche Nutzung auf den südlich angrenzenden Grundstücken. Eine Realisierung der Mischgebiete ist bis heute nicht erfolgt. Die Fläche ist unbebaut und stellt sich größtenteils als Grünland dar. Die gewerbliche Nutzung auf den südlich angrenzenden Grundstücken wurde inzwischen vollständig aufgegeben. Der Bebauungsplan Nr. 9 soll im Aufhebungsbereich nicht mehr umgesetzt werden. Das ursprüngliche städtebauliche Ziel, an dieser Stelle im Gemeindegebiet eine Durchmischung von Wohnen und Gewerbe zu ermöglichen, wird nicht weiter verfolgt. Vielmehr soll eine Teilfläche des bislang festgesetzten Mischgebietes durch den neu aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 61 „Alte Schmiede“ überlagert werden. Der Eigentümer der Grundstücke Bahnhofstraße 51 und 53 beabsichtigt den Abriss der ehemals gewerblich genutzten Gebäude sowie die Neuerrichtung eines Gebäudekomplexes mit einer Kindertagesstätte und eines Wohnhauses. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 61 wird ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 funktionslos. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Gemeinde Ostbevern, den Bebauungsplan Nr. 9 für den o.g. Teilbereich aufzuheben. Mit der 15. Änderung / Teilaufhebung des seit 1981 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 9 sollen Festsetzungen aufgehoben werden, die nicht mehr der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Ostbevern entsprechen.



Geltungsbereich der 15. Änderung
/ Teilaufhebung

1.3 Derzeitige Situation

Das Plangebiet der 15. Änderung / Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 liegt zentral in der Ortslage Ostbevern, nordwestlich der Ortsmitte. Die rund 0,5 ha große Fläche ist unbebaut und stellt sich größtenteils als Grünland dar. Entlang der Nordgrenze verläuft die „Maximilian-Kolbe-Straße“. Das Umfeld des Änderungsgebietes wird in erster Linie durch Wohnbebauung mit Einfamilien- und Doppelhäusern geprägt. Im Osten und Süden befinden sich zudem gewerbliche Nutzungen. Die gewerbliche Nutzung auf der direkt südöstlich angrenzenden Fläche wurde inzwischen aufgegeben. Südlich des Plangebietes an der Ecke „Grevener Damm“ / „Bahnhofstraße“ besteht überdies eine kleine Parkanlage. Westlich des Änderungsgebietes liegt ein Kindergarten.

1.4 Planverfahren

Das Verfahren zur 15. Änderung / Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Frönds Kamp“ richtet sich nach den Vorgaben der §§ 2 bis 4 BauGB. Somit werden ein Umweltbericht, eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB erforderlich. Eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) ist ebenfalls durchzuführen.

1.5 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland stellt das Änderungsgebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ dar.

Gem. des Ziels 1.1 des Regionalplans Münsterland hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Mit der vorliegenden 15. Änderung / Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Frönds Kamp“ und der vorgesehenen Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Alte Schmiede“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um auf Teilen der Fläche eine Bebauung gem. der neuen städtebaulichen Zielsetzung zu ermöglichen (siehe Pkt. 1.2). Im Sinne einer nachhaltigen Flächenentwicklung werden bislang ungenutzte Flächen im Innenbereich aktiviert, so dass dem o.g. Ziel des Regionalplanes Rechnung getragen wird.

• Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt den Änderungsbereich derzeit als „Gemischte Baufläche“ dar.

Parallel zur 15. Änderung / Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Frönds Kamp“ soll der Bebauungsplan Nr. 61 „Alte Schmiede“ aufgestellt werden, der den östlichen Teil des Änderungsbereiches umfasst.

- **Bebauungsplan**

Der seit 1981 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 9 „Frönds Kamp“ setzt im Aufhebungsbereich derzeit ein Mischgebiet gem. § 6 BauNVO fest. Zudem bestehen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zur Gestaltung. Der Bebauungsplan enthält weiterhin Festsetzungen zur Verkehrsfläche, zu Versorgungsanlagen und enthält Pflanzgebote.

2 Auswirkungen der Planung

Parallel zur 15. Änderung / Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Frönds Kamp“ erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Alte Schmiede“. Für den östlichen Teil des Änderungsbereiches bemisst sich die Zulässigkeit künftiger Vorhaben entsprechend an den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes. Für den westlichen Teil des Änderungsbereiches bemisst sich die Zulässigkeit baulicher Nutzungen nach der 15. Änderung / Teilaufhebung künftig nach den Regelungen des § 34 BauGB. Aufgrund der Prägung dieser Flächen durch die umgebenden Bebauungsstrukturen und der geringen Größe der betroffenen Flächen sind städtebauliche Fehlentwicklungen hierdurch nicht zu befürchten.

3 Natur- und Landschaft / Freiraum

3.1 Eingriffsregelung

Bei der Ermittlung des Eingriffs gem. § 14 ff BNatSchG wird die derzeitige planungsrechtliche Situation mit der künftigen Situation gegenübergestellt.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 9 „Frönds Kamp“ setzt bislang ein „Mischgebiet“ mit einer GRZ von 0,4 fest. Nach der Teilaufhebung des Bebauungsplanes bemisst sich die Zulässigkeit baulicher Anlagen künftig nach den Regelungen des § 34 BauGB. Unter Berücksichtigung der in der Umgebung vorhandenen Bebauungsstrukturen ist hierdurch im Verhältnis zu den bisher geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 „Frönds Kamp“ nicht von einem erhöhten Eingriff in Natur und Landschaft auszugehen.

Mit der 15. Änderung / Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Frönds Kamp“ sind somit keine nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes verbunden.

3.2 Natura 2000-Gebiete

Das nächste FFH-Gebiet „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ (DE-4013-301) liegt in einer Entfernung von 5,2 km südwestlich des Plangebietes. Aufgrund des beabsichtigten Planungsziels und der Entfernung sind Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet nicht ersichtlich.

3.3 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

- Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet der 15. Änderung / Teilaufhebung des Bebauungsplanes liegt in zentraler Ortslage in Ostbevern und umfasst eine Größe von rund 0,5 ha. Die Fläche ist unbebaut und stellt sich größtenteils als Grünland dar. Entlang der Südostgrenze bestehen überwiegend linienhafte Nadelgehölze, die die Grenze zum südlich angrenzenden Wohngarten markieren.

Entlang der Nordgrenze verläuft die „Maximilian-Kolbe-Straße“. Das Plangebiet ist zur Straße hin durch Heckenstrukturen eingegrünt. Das weitere Umfeld ist sowohl durch gewerbliche Nutzungen als auch durch Wohnbebauung mit Einfamilien- und Doppelhäusern geprägt.

- Vorhabenbeschreibung

Das ursprüngliche städtebauliche Ziel der Gemeinde Ostbevern, an dieser Stelle im Gemeindegebiet ein Mischgebiet zu realisieren, wird nicht weiter verfolgt. Vielmehr soll eine Teilfläche des bislang festgesetzten Mischgebietes in den Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 61 „Alte Schmiede“ integriert werden. Die ehemals gewerblich genutzten Gebäude sollen abgerissen werden. Stattdessen wird ein neuer Gebäudekomplex mit einer Kindertagesstätte vorgesehen. Nördlich an das heutige Wohnhaus angrenzend soll zudem ein Einfamilienhaus errichtet werden.

Die vorliegende Artenschutzprüfung bezieht sich ausschließlich auf den Geltungsbereich der 15. Änderung / Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Frönds Kamp“. Durch die Aufhebung der für den Planbereich geltenden Festsetzungen, ist keine Veränderung der derzeitigen Situation vor Ort ersichtlich.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

Der Abriss / Neubau von Wohngebäuden wird erst mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 61 „Alte Schmiede“ ermöglicht, für den eine gesonderte artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt.

- **Potenzielles Artinventar**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) können innerhalb des Plangebietes (Messtischblatt 3913, Quadrant 3) unter Berücksichtigung der vorkommenden Biotoptypen theoretisch 26 planungsrelevante Arten vorkommen; dazu gehören eine Säugetier- (Fledermäuse), 24 Vogel- und eine Amphibienart (s. Tab. 1).

Die Landschaftsinformationssammlung enthält keine Angaben zu planungsrelevanten Arten im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld.

Das Biotopkataster des Landes Nordrhein-Westfalen enthält keine Angaben zu faunistischen Daten im Rahmen der hier erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotope.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3913, Stand: November 2020. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden, N = Nachweis ab 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potientiell Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Bemerkung: kein potientiell Vorkommen (-), pot. Vorkommen denkbar (-/+), pot. Vorkommen wahrscheinlich (+).

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	KIGehoel	Gaert
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	N	G	+	Na	Na
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	B	G-	-	(FoRu), Na	Na
Accipiter nisus	Sperber	B	G	+	(FoRu), Na	Na
Alcedo atthis	Eisvogel	B	G	-		(Na)
Anthus trivialis	Baumpieper	B	U	-	FoRu	
Asio otus	Waldohreule	B	U	-	Na	Na
Athene noctua	Steinkauz	B	G-	-	(FoRu)	(FoRu)
Buteo buteo	Mäusebussard	B	G	-	(FoRu)	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	B	unbek.	-	FoRu	(FoRu), (Na)
Cuculus canorus	Kuckuck	B	U-	-	Na	(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	B	U	-		Na
Dryobates minor	Kleinspecht	B	U	-	Na	Na
Dryocopus martius	Schwarzspecht	B	G	-	(Na)	
Falco subbuteo	Baumfalke	B	U	-	(FoRu)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	B	G	+	(FoRu)	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	B	U	-	(Na)	Na
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	B	G	-	FoRu!	FoRu
Passer montanus	Feldsperling	B	U	-	(Na)	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	B	S	-		(FoRu)
Pernis apivorus	Wespenbussard	B	U	-	Na	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	B	G	-	(FoRu)	
Streptopelia turtur	Turteltaube	B	S	-	FoRu	(Na)
Strix aluco	Waldkauz	B	G	-	Na	Na
Sturnus vulgaris	Star	B	unbek.	-		Na
Tyto alba	Schleiereule	B	G	-	Na	Na
Reptilien						
Lacerta agilis	Zauneidechse	N	G	-	(FoRu)	(FoRu)

- Artvorkommen

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung (s.o.) – insbesondere der Lage, Vorbelastung und Ausstattung des Plangebietes mit Biotopstrukturen – ist davon auszugehen, dass das Plangebiet in erster Linie durch sogenannte Ubiquisten, d.h. Tier- und Pflanzenarten mit einer großen Anpassungsbreite gekennzeichnet ist.

Die südlich angrenzenden Gebäude eignen sich theoretisch als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für gebäudebewohnende Fledermausarten. Daher ist das Vorkommen der **Zwergfledermaus** sowie der nicht im Messtischblatt genannten Breitflügelfledermaus denkbar. Eine Nutzung als Nahrungshabitat ist nicht auszuschließen. Im Rahmen der Teilaufhebung des Bebauungsplanes ist keine Veränderung der derzeitigen Situation ersichtlich. Auswirkungen auf theoretisch vorkommende Fledermausarten (hier Zwergfledermaus) können daher ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus können überfliegende Greifvogelarten (Sperber, Turmfalke), die mitunter im besiedelten Bereich zu erwarten sind, gelegentlich als Nahrungsgäste vorkommen. Aufgrund der anthropogenen Prägung und der mangelnden Biotopvielfalt spielt das Plangebiet nur eine untergeordnete Rolle als Nahrungshabitat. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da im unmittelbaren Umfeld Ausweichhabitats bestehen (Parkfläche im Südwesten).

Die südlich angrenzende Hofstelle weist alte, baufällige Gebäudestrukturen auf, die sich theoretisch als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Schwalben (**Mehlschwalbe, Rauchschwalbe**) und Eulen (**Steinkauz, Uhu, Schleiereule, Waldkauz, Waldohreule**) eignen können. Das Plangebiet stellt sich derzeit als intensiv genutzte Rasenfläche dar, die durch eine Tannenreihe von der Hofstelle abgeschirmt wird. Eine Funktion als Nahrungshabitat ist daher nicht anzunehmen. Das Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG gegenüber Eulen und Schwalben kann auch ausgeschlossen werden, da im Rahmen der vorliegenden Planung lediglich Teile des Bebauungsplanes aufgehoben werden und weder baunoch betriebsbedingte Auswirkungen ersichtlich sind.

Zwar besiedelt der **Kuckuck** eine Vielzahl von Lebensräumen, jedoch meidet er das innere von Siedlungen, sodass ein Vorkommen nicht anzunehmen ist. Die gegebene Habitatausstattung im Plangebiet ist für diese Art ungeeignet. Darüber hinaus bestehen aufgrund der umgebenen gewerblichen und wohnbaulichen Nutzung, sowie der zentralen Lage in Ostbevern Vorbelastungen, von denen Störwirkungen auf einen etwaigen Lebensraum ausgehen.

Von einer Nutzung des Plangebietes durch (Halb-)Offenlandarten (**Habicht, Mäusebussard, Wespenbussard, Baumfalke, Turteltau-**

be, Bluthänfling, Baumpieper, Rebhuhn, Star) oder Waldarten bzw. auf Totholz angewiesene Arten (**Kleinspecht, Schwarzspecht, Waldschnepfe**,) ist nicht auszugehen. Im weitesten Sinne an Gewässer gebundene Arten (**Eisvogel, Nachtigall**) sind innerhalb des Plangebietes ebenfalls nicht zu erwarten.

Im Sinne einer Worst-Case-Annahme kann das Plangebiet allenfalls einen Lebensraum für sog. „europäische Vogelarten“ darstellen, die die vorhandenen Gehölzstrukturen als Bruthabitat nutzen.

Die **Zauneidechse** bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Da die Lebensraumsprüche der Zauneidechse nicht erfüllt werden, ist ihr Vorkommen auszuschließen.

- **Maßnahmen**

Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG sind gem. § 39 BNatSchG notwendige Gehölzfällungen nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahme kann festgehalten werden, dass bei der Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gemäß §§ 44 BNatSchG vorbereitet werden.

4 Erschließung

Die Erschließung des Aufhebungsbereiches erfolgt weiterhin über die „Maximilian-Kolbe-Straße“ und richtet sich für den östlichen Bereich künftig nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 61 „Alte Schmiede“.

4.1 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

4.2 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

4.3 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden weder Folgen des Klimawandels verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes negativ betroffen.

5 Sonstige Belange

5.1 Ver- und Entsorgung

Belange der Ver- und Entsorgung sind durch die 15. Änderung / Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 nicht betroffen.

5.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen sind aufgrund der derzeitigen und früheren Nutzung im Bereich der 15. Änderung / Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 nicht bekannt und nicht zu vermuten.

5.3 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind durch die die 15. Änderung / Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 nicht betroffen.

5.4 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind durch die die 15. Änderung / Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 nicht betroffen.

6 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB ist dem vorliegenden Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen. Dieser fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichts werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach was in angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

6.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ostbevern hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 9 „Frönds Kamp“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB zu ändern bzw. teilaufzuheben.

Das ursprüngliche städtebauliche Ziel des Bebauungsplanes Nr. 9, an dieser Stelle im Gemeindegebiet eine Durchmischung von Wohnen und Gewerbe zu ermöglichen, wird nicht weiter verfolgt. Vielmehr soll eine Teilfläche der bislang festgesetzten Mischgebiete durch den neu aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 61 „Alte Schmiede“ überlagert werden. Vorgesehen ist künftig die Neuerrichtung eines Gebäudekomplexes mit einer Kindertagesstätte. Nördlich an das heutige Wohnhaus angrenzend soll zudem ein Einfamilienhaus errichtet werden. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Gemeinde Ostbevern, den Bebauungsplan Nr. 9 für den o.g. Teilbereich aufzuheben. Mit der 15. Änderung / Teilaufhebung des seit 1981 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 9 sollen Festsetzungen aufgehoben werden, die nicht mehr der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Ostbevern entsprechen.

Der Umweltbericht betrachtet ausschließlich die durch die 15. Änderung / Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Frönds Kamp“ hervorgerufenen Umweltauswirkungen.

• Ziele des Umweltschutzes

Die folgenden in einschlägigen Gesetzen, Fachplänen und auf Richtlinien basierenden Vorgaben werden für das Plangebiet je nach Relevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tabelle 2: Beschreibung der Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.
Boden und Wasser, Fläche	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klimaschutz	Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a(5) BauGB). Des Weiteren sind zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

6.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet der Teilaufhebung des Bebauungsplanes liegt zentral in der Ortslage Ostbevern. - Entlang der Nordgrenze verläuft die „Maximilian-Kolbe-Straße“. - Das Umfeld ist sowohl durch gewerbliche Nutzungen als auch durch Wohnbebauung in Einfamilien- und Doppelhäusern geprägt. - Südlich der Fläche besteht eine alte Hofstelle. - Die Erholungsfunktion spielt eine untergeordnete Rolle.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplanes, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Darüber hinaus sind baubedingte Auswirkungen i.d.R. lediglich von temporärer Dauer und Arbeitszeiten gesetzlich geregelt, so dass die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Aufhebung des Bebauungsplans wird die derzeit bestehende Situation nicht verändert. Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes sind folglich keine neuartigen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten. - Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes ändert die Beurteilungsgrundlage für Baugesuche. Soweit die Flächen nicht innerhalb des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 61 „Alte Schmiede“ liegen, richten sich die Beurteilungskriterien nach § 34 BauGB. - Insgesamt sind mit der Teilaufhebung des Bebauungsplans keine voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen verbunden.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche ist unbebaut und stellt sich größtenteils als Rasenfläche dar. Entlang der Südostgrenze bestehen überwiegend linienhafte Nadelgehölze, die die Grenze zur südlich angrenzenden Hofstelle markieren. - Entlang der Nordgrenze verläuft die „Maximilian-Kolbe-Straße“. Das Plangebiet ist zur Straße hin durch Heckenstrukturen eingegrünt. - Für die artenschutzrechtliche Bewertung wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I erstellt (siehe Kapitel „Biotop- und Artenschutz“), in dem die Auswirkungen der Planung im Sinne des § 44 (1) BNatSchG auf Fledermäuse, Vögel und Amphibien untersucht werden. - Das nächste FFH-Gebiet „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ (DE-4013-301) liegt in einer Entfernung von 5,2 km südwestlich des Plangebietes.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird Tieren und Pflanzen kein potenzieller Lebensraum entzogen. - Da keine Bauarbeiten vorgesehen sind, können Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. In Anlehnung an § 39 BNatSchG ist eine Entfernung von Gehölzen grundsätzlich nur in der Zeit vom 01.10 bis zum 28.02 eines jeden Jahres durchzuführen. - Aufgrund des beabsichtigten Planungsziels und der Entfernung sind baubedingte Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet nicht ersichtlich.

Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes sind folglich keine neuartigen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten. Die derzeit vorhandenen Belastungen bleiben bestehen. - Die Grünstrukturen sind deutlich anthropogen beeinflusst und weisen bereits nach derzeitigem Stand keine relevanten Funktionen für Tiere, Pflanzen sowie die biologische Vielfalt auf. Mit dem Planvorhaben sind insgesamt keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen verbunden. - Betriebsbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können ausgeschlossen werden.
-------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Schutzgut Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet der Teilaufhebung des Bebauungsplanes liegt zentral in der Ortslage Ostbevern und umfasst eine Größe von rund 0,5 ha. Die Fläche ist unbebaut und stellt sich größtenteils als Rasenfläche dar. Aufgrund der zentralen Lage im Siedlungsbereich von Ostbevern ist von einer Überformung der ursprünglichen Bodenverhältnisse auszugehen. - Dem Plangebiet unterliegt gem. Angaben des Geologischen Dienstes NRW (BK 1:50.000) ein Podsol-Gley mit geringer Ertragsfähigkeit. Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist nicht bewertet.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplans sind baubedingte erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht ersichtlich. Der derzeitige Ist-Zustand bleibt bestehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die derzeitige Situation bleibt unverändert. - Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut anzunehmen.

Schutzgut Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet der Teilaufhebung des Bebauungsplanes liegt zentral in der Ortslage Ostbevern und umfasst eine Größe von rund 0,5 ha. Die Fläche ist unbebaut und stellt sich größtenteils als Rasenfläche dar. Aufgrund der zentralen Lage im Siedlungsbereich von Ostbevern ist von einer Überformung der ursprünglichen Bodenverhältnisse auszugehen. - Die Fläche befindet sich gem. Auskunftssystem des LANUV außerhalb des unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (UZVR) 4767 der Größenklasse >10 bis 50 qkm (Klasse 3 von insgesamt 6).
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplans sind baubedingte erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche nicht ersichtlich. Der derzeitige Ist-Zustand bleibt bestehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die derzeitige Situation bleibt unverändert. - Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut anzunehmen.

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche liegt außerhalb von Oberflächengewässern und festgesetzten Überschwemmungsgebieten. - Dem Plangebiet unterliegt der Grundwasserkörper „Niederung der Oberen Ems“ (3_06). Der aus quartären Sanden aufgebaute, meist 10 bis 30 m mächtige Grundwasserkörper wird von Sanden und Schluffen der Niederterrassen mit mäßigen Durchlässigkeiten bestimmt. Die Flurabstände sind meist gering und liegen meistens zwischen 1 bis 3 m, können aber aufgrund von Einschüben mehrere Meter erreichen. Das Grundwasser strömt in südwestlicher Richtung. Er hat eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. - Die Grundwasserneubildungsrate ist aufgrund der hohen Versiegelung beeinträchtigt.
Baubedingte Auswirkungen	- Mit der vorliegenden Teilaufhebung des Bebauungsplanes, sind keine erheblichen baubedingten Auswirkungen des Grundwasser verbunden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die derzeitige Situation bleibt unverändert. - Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut anzunehmen.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	- Das Plangebiet ist im Wesentlichen dem Siedlungsklima zuzuordnen, auch wenn unversiegelte Flächen lokal zur Kaltluftentstehung beitragen können.
Baubedingte Auswirkungen	- Da mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes keine Bauvorhaben anzunehmen sind, sind auch keine entsprechenden Auswirkungen wie sonst durch Baufahrzeuge, Kräne und Materialanlieferungen üblich, zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die derzeitige Situation bleibt unverändert. - Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut anzunehmen.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	- Das Plangebiet befindet sich im innerörtlichen Bereich. Landschaftsprägend sind die Tannen an der Südgrenze des Plangebietes. Das Plangebiet stellt sich überwiegend als Rasenfläche dar.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Das Landschaftsbild wird nicht neu gestaltet. Voraussichtliche, erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. - Visuell sind Beeinträchtigungen im Rahmen einer Teilaufhebung des Bebauungsplanes nicht anzunehmen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind bei einem Vergleich mit dem aktuellen Bestand nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Im Plangebiet sind keine Baudenkmale vorhanden. - Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Plangebiet nicht bekannt.

Baubedingte Auswirkungen	- Eine erhebliche Betroffenheit von Sach- und Kulturgütern ist nicht zu erwarten (keine Beeinträchtigung von Denkmälern oder kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen, keine Beeinträchtigung eines Bezuges zwischen historischen Ortslagen und Landschaftsraum).
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen die das Maß der Erheblichkeit überschreiten sind nicht anzunehmen.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die derzeitige Nutzung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Bauphase nicht zu erwarten ist.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Betriebsphase nicht zu erwarten ist.

6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Nutzung ist nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin in derzeitiger Form, d.h. maßgeblich als Rasenfläche genutzt. Positive Entwicklungstendenzen sind aufgrund der Teilaufhebung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

6.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

6.5 Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitig genehmigten Zustand genutzt – soweit planungsrechtlich zulässig. Positive, ökologische Entwicklungen sind dann für den Teil-

aufhebungsbereich nicht zu erwarten.

6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten sowie wesentliche Gründe für die ausgewählte Planung

Um das Vorhaben städtebaulich in die Umgebung zu integrieren, soll der Bebauungsplan Nr. 61 „Alte Schmiede“ aufgestellt werden. Dieser soll ebenfalls Teile der Mischgebietsflächen des Bebauungsplanes Nr. 9 „Frönds Kamp“ einbeziehen, weshalb die 15. Änderung bzw. Teilaufhebung parallel zur Neuaufstellung erforderlich wird.

6.7 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Mit Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten. Die derzeitige Nutzung als Rasenfläche bleibt bestehen.

6.8 Zusätzliche Angaben

6.8.1 Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten jedoch nicht auf.

6.8.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Fachbehörden unterstützt.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring werden ggfs. im Rahmen der parallel laufenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Alte Schmiede“ erforderlich. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unerwartete Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen von bestehenden Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 (3) BauGB gemeldet werden.

6.9 Zusammenfassung

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ostbevern hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 die 15. Änderung / Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Frönds Kamp“ gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Das ursprüngliche städtebauliche Ziel des Bebauungsplan Nr. 9, an dieser Stelle im Gemeindegebiet eine Durchmischung von Wohnen und Gewerbe zu ermöglichen, wird nicht weiter verfolgt. Vielmehr soll eine Teilfläche des bislang festgesetzten Mischgebietes durch den neu aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 61 „Alte Schmiede“ überlagert werden. Der Eigentümer der Grundstücke Bahnhofstraße 51 und 53 beabsichtigt den Abriss der ehemals gewerblich genutzten Gebäude sowie die Neuerrichtung eines Gebäudekomplexes mit einer Kindertagesstätte und eines Wohnhauses. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 61 wird ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 funktionslos. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Gemeinde Ostbevern, den Bebauungsplan Nr. 9 für den o.g. Teilbereich aufzuheben.

Der Umweltbericht betrachtet ausschließlich die durch die 15. Änderung / Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Frönds Kamp“ hervorgerufenen Umweltauswirkungen.

Bei der Ermittlung des Eingriffs gem. § 14 ff BNatSchG wird die derzeitige planungsrechtliche Situation mit der künftigen Situation gegenübergestellt.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 9 „Frönds Kamp“ setzt bislang ein „Mischgebiet“ mit einer GRZ von 0,4 fest. Nach der Teilaufhebung gilt künftig die derzeitige Bestandssituation (unversiegelte Fläche).

Mit der 15. Änderung / Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Frönds Kamp“ sind keine nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes verbunden. Eine Eingriffsbilanzierung ist nicht erforderlich.

Einer Teilaufhebung des Bebauungsplans stehen keine artenschutzrechtlichen Vorgaben entgegen. Die artenschutzbezogenen Verbotsbestände des BNatSchG und des LNatSchG NRW gelten unmittelbar als direkt anwendbares Recht fort.

Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplans wird die derzeit bestehende Situation nicht verändert. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass insgesamt keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen.

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Nutzung ist nicht auszugehen. Die Flächen würden bei Nicht-Durchführung der Planung voraussichtlich weiterhin in derzeitiger Form, d.h. maßgeblich als Grünland genutzt. Positive Entwicklungstendenzen sind aufgrund der Teilaufhebung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan bzw. der geplanten Änderung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den

Städten und Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

6.10 Referenzliste der Quellen

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geänderte Fassung vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: www.gis6.nrw.de/osirisweb.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2015): Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. Fachkataster. Online unter: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: Oktober 2018

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Ostbevern
Coesfeld, im April 2021

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang
Artenschutzprotokoll

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	BP Nr. 9 "Frönds Kamp" - 15. Änderung / Teilaufhebung
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Ostbevern
Antragstellung (Datum):	03.02.2021
<p>Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 9 „Frönds Kamp“ teilaufzuheben. Der Eigentümer der Grundstücke Bahnhofstraße 51 und 53 beabsichtigt den Abriss ehem. gewerblich genutzter Gebäude sowie die Neuerrichtung von Wohngebäuden und Kita. Um das Vorhaben städtebaulich in die Umgebung zu integrieren, soll der Bebauungsplan Nr. 61 „Alte Schmiede“ aufgestellt werden. Dieser soll ebenfalls Teile des Bebauungsplanes Nr. 9 „Frönds Kamp“ einbeziehen, weshalb die 15. Änderung/ Teilaufhebung parallel zur Neuaufstellung erforderlich wird.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
<p>Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Durch die Teilaufhebung des BP "Frönds Kamp" verändert sich die derzeitige Situation innerhalb des Plangebietes nicht. Da keine bau- oder betriebsbedingten Wirkpfade betroffen sind, können artenschutzrechtliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.</p>	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<p>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<p>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<p>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</p>	
<p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<p>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>	
<p>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
<p>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.</p>	
<p>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</p>	